

RS Vwgh 1989/9/14 88/06/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §43;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/03/0060 E 11. Juni 1986 RS 5

Stammrechtssatz

Die Behörde ist nicht zu einer Gegenüberstellung des Beschuldigten mit dem Amtsarzt verpflichtet, wenn eine Notwendigkeit hierfür - wie zB bei der Möglichkeit einer Personenverwechslung - nicht besteht (Hinweis E 13.3.1985, 84/03/0357).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060225.X01

Im RIS seit

15.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at